



Amtsblatt
für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

13. Jahrgang

21.09.2015

Nr. 15

Inhalt

Seite

**Wahlbekanntmachung zur Stichwahl des Bürgermeisters am
Sonntag, 27. September 2015**

1

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

**Wahlbekanntmachung
zur Stichwahl des Bürgermeisters
am Sonntag, 27. September 2015**

1. Die Stichwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Herzebrock-Clarholz findet am 27.09.2015 statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist in 8 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt und zwar in Stimmbezirke 1 bis 3 im Ortsteil Clarholz (Wahllokal Wilbrandschule, Schulstraße 18 - 22) und Stimmbezirke 4 bis 8 im Ortsteil Herzebrock (Wahllokal von-Zumbusch-Schule, Jahnstraße 2).

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08. bis zum 23.08.2015 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Wahlräume im Gebiet der Gemeinde Herzebrock-Clarholz sind barrierefrei im Sinne von § 4 Behindertengleichstellungsgesetz des Landes NW.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe um 14.00 Uhr im Rathaus, Sitzungszimmer Raum-Nr. 20, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz; **Druck:** Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat)
Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.

Die Wählerin/der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung und zusätzlich einen gültigen Personalausweis - Unionsbürger eine gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitbringen, damit sie/er sich auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wählerin/der Wähler hat für die Wahl des Bürgermeisters eine Stimme.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters enthält die Bezeichnung der Wahl, den Namen, das Geburtsjahr, die Berufsbezeichnung und die Anschrift der Kandidaten/in. Außerdem enthält er die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung sowie einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/Der Wähler gibt ihre/seine Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie/er den Namen des Bewerbers, dem sie/er seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte ankreuzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.

Der Stimmzettel ist hellgrün mit schwarzem Aufdruck.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Antrag kann bis spätestens bis zum 25.09.2015, 18:00 Uhr, gestellt werden.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Wahlumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herzebrock-Clarholz, 17.09.2015

Wahlleiter
der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Jürgen Lohmann